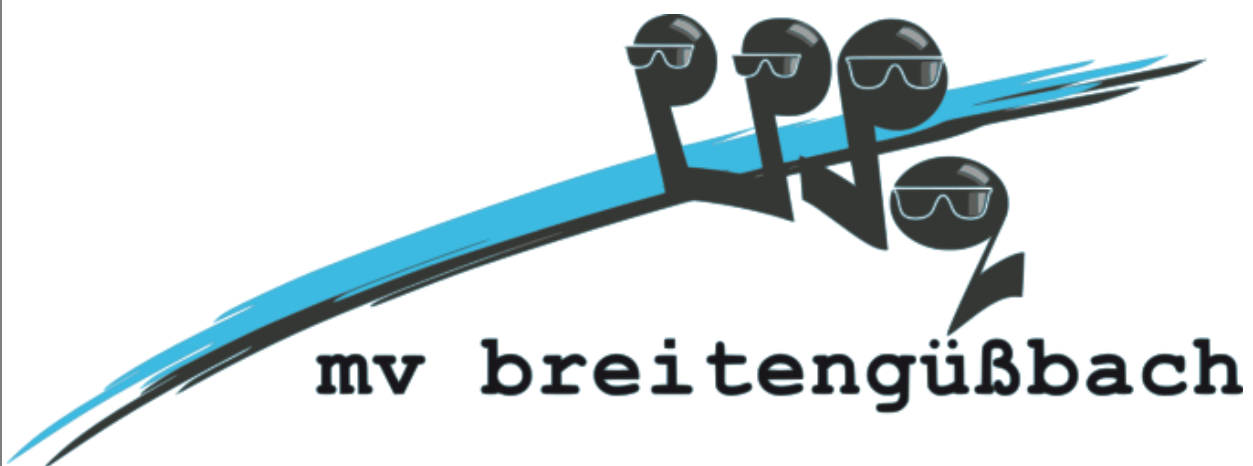


8. Juni 2020

Infektionsschutzkonzept

zur Nutzung des Proberaumes
des Musikverein Breitengüßbach e.V.



Musikverein Breitengüßbach e.V.

Inhaltsverzeichnis

Einführung.....	IV
Allgemeine Bestimmungen	1
§1 Geltungsbereich	1
§2 Zugang zu Gebäude und Proberaum	2
§3 Allgemeine Maskenpflicht; Sonstige Hygienevorgaben Dritter.....	2
§4 Allgemeine Hygienemaßgaben.....	2
Einzelunterricht und Probenbetrieb.....	2
Allgemeine Regelungen	2
§5 Untersagung der Teilnahme.....	2
§6 Hygienemaßnahmen vor Betreten und nach Verlassen des Probe- und Unterrichtsbereiches	3
§7 Aufenthalt in Proberaum und Gebäude	3
§8 Dokumentation potenzieller Infektionsketten	3
§9 Luftflussgewährleistung	4
§10 Instrumentennutzung	4
§11 Entleeren von Kondenswasser.....	4
§12 Reinigung.....	4
Durchführung des Einzelunterrichtes	4
§13 Personenhöchstzahl bei Einzelunterricht.....	4
§14 Abstandsgebot bei Einzelunterricht.....	4
§15 Lüften nach jeder Unterrichtseinheit	5
Durchführung der Proben.....	5
§16 Probenort	5
§17 Personenhöchstzahl bei Proben	5
§18 Abstandsgebot in der Probe	5
§19 Sitzordnung oder Aufstellung.....	5
§20 Maskenpflicht bei Proben.....	5
§21 Lüften bei Proben	5
§22 Publikum bei Proben	5
§23 Proben im Freien	5
Gruppenunterricht	6
§24 Gruppenunterricht.....	6
Bekanntmachung, Vollzug, Durchsetzung.....	6

§25	Bekanntmachung und Hinweise auf das Infektionsschutzkonzept.....	6
§26	Vollzug des Infektionsschutzkonzeptes.....	6
§27	Durchsetzung des Infektionsschutzkonzeptes	7
Schlussvorschriften		7
§28	Inkrafttreten	7
§29	Historie	7
Ausfertigung.....		8
Anlagen		9

Einführung

Die Corona-Krise stellt gerade die Musikvereine vor große Herausforderungen. Deren Wirken ist grundlegend vom Zusammenspiel in Gruppen geprägt. Daneben wird häufig auch Einzelunterricht erteilt. Wie allgemein bekannt, hat sich die pandemische Gesamtsituation, in den letzten Wochen entspannt. Dennoch bleibt die Vereinsarbeit von Schwierigkeiten und Herausforderungen geprägt. Mit Verabschiedung der fünften bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (5.BayIfSMV), vom 29.05.2020, hat der Landesgesetzgeber viele Erleichterungen ermöglicht.

Im Einzelnen bestimmt § 16 III S.1, S.2 5.BayIfSMV: "*An Musikschulen darf (...) Einzelunterricht erteilt werden.*" "*Dabei ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren*". § 16 III S.3 5.BayIfSMV erklärt diese Einschränkungen (nur Einzelunterricht, Mindestabstand 1,5 m) auch auf den "*Musikunterricht außerhalb von Schulen*" anwendbar.

Konkret bedeutet das: Einzelunterricht darf - auch außerhalb von Musikschulen - erteilt werden. Beim Einzelunterricht muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Die Vereinsräume können, nach Wegfall von § 11 S. 1 4.BayIfSMV vom 05.05.2020 wieder betreten und damit auch für Einzelunterricht genutzt werden. Jedoch gilt es auch hier, das Infektionsrisiko so gering wie möglich zu halten. Darüber hinaus sind auch Infektionsschutzkonzepte Dritter (z.B. der Grund- und Mittelschule Breitengüßbach) zu beachten. Selbstredend sind auch die allgemeinen Hygienemaßgaben einzuhalten.

Darüber hinaus wurde von Seiten des bayerischen Staatsministeriums für Kunst und Wissenschaft verlautbart, dass zum 08.06. der Probenbetrieb unter Einschränkungen wieder aufgenommen werden kann. Insbesondere ist die Personenanzahl auf 10 Teilnehmer beschränkt, ein Abstand von 3 Metern zu halten, auf eine versetzte Aufstellung zu achten. Teilweise sind Masken zu tragen. Zudem ist ausgiebiges Lüften verpflichtend und wann immer möglich im Freien zu Proben. Darüber hinaus, sind freilich die allgemeinen Hygieneregeln zu beachten und alle Vorschriften zu wahren, welche die Nutzung von Gebäude und Raum generell regeln.

Um eine systematisierte und umfassende Regelung all dieser Sachverhalte zu ermöglichen wurde das nachfolgende Infektionsschutzkonzept (ISK) zur Nutzung des Proberaumes des Musikverein Breitengüßbach e.V. geschaffen. In diesem sind zu Beginn Allgemeine Bestimmungen (*Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen*) zu Geltung und Reichweite der Regelungen, sowie klarstellend die allgemeinen Hygienevorgaben niedergelegt. Daran anschließend werden besondere Bestimmungen Für Einzelunterricht, Proben und Gruppenunterricht (*Zweiter Teil: Einzelunterricht und Probenbetrieb*) getroffen. Dabei wurden gemeinsame Problemfelder aller Spieltätigkeiten (*Abschnitt I: Allgemeine Regelungen*) zuerst geregelt. Daran anschließend wurden die Besonderheit von Einzelunterricht (*Abschnitt II: Durchführung des Einzelunterrichts*), Proben (*Abschnitt III: Durchführung der Proben*) und Gruppenunterricht (*Abschnitt IV: Gruppenunterricht*) berücksichtigt. Abschließend wurden Regelungen zu Bekanntmachung, Vollzug und Durchsetzung des ISK getroffen (*Dritter Teil: Bekanntmachung, Vollzug, Durchsetzung*), sowie – zur besseren Nachvollziehbarkeit – eine historische Zusammenfassung der Entwicklung des ISK (*Vierter Teil: Schlussvorschriften*) an den Schluss desselben gestellt.

Die Vorstandschaft hat am 07.06.2020 über dieses Infektionsschutzkonzept Beschluss gefasst. Es tritt damit zum 08.06.2020, 00:00 Uhr in Kraft.

Infektionsschutzkonzept

zur

Nutzung des Proberaumes des Musikverein Breitengüßbach e.V.

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§1 Geltungsbereich

- (1) Das Infektionsschutzkonzept zur Nutzung des Proberaumes des Musikverein Breitengüßbach e.V. gilt solange, bis es durch eine andere Regelung zur Nutzung des Proberaumes des Musikverein Breitengüßbach e.V. abgelöst oder aufgehoben wird und die bayerische Staatsregierung von der aktuell geltenden 5.BayIfSMV abweichende Regelungen trifft, aufgrund derer eine Neuregelung der Nutzung des Proberaumes des Musikverein Breitengüßbach e.V. angezeigt ist bzw. ergeht.
- (2) ¹Das Infektionsschutzkonzept gilt für den Vereinsraum des Musikverein Breitengüßbach e.V. im 1. OG der Grund- und Mittelschule Breitengüßbach, Schulstraße 12, 96149 Breitengüßbach (Proberaum). ²Abweichend hiervon gelten Regelungen, welche Proben im Freien betreffen oder auch betreffen, für solche auch an jedem anderem Probenort im Außenbereich. ³Das Nähere zu § 1 (2) S.2 regelt § 23 dieses Infektionsschutzkonzeptes.
- (3) Dieses Infektionsschutzkonzept gilt für alle Personen, welche den Proberaum des Musikverein Breitengüßbach e.V. nutzen oder an Einzelunterricht, Proben sowie Gruppenunterricht des Musikverein Breitengüßbach e.V. teilnehmen.
- (4) Der Proberaum des Musikverein Breitengüßbach e.V. wird, im Geltungsbereich dieses Infektionsschutzkonzeptes in die Bereiche
 - a) Eingangsbereich
 - b) Vorraum
 - c) Probe- und Unterrichtsbereichuntergliedert.
- (5) *Eingangsbereich* ist der Bereich des Proberaumes direkt hinter der Eingangstür, mit einer Länge von 3,45 m, einer Breite von 2,15 m, demnach einer Fläche von ca. 7,4 m², vor der Öffnung des Proberaumes hin zum Probe- und Unterrichtsbereich, auf dessen rechter Seite – beim Betreten des Proberaumes der Zugang zum einem weiteren Raum, dem Vorraum, liegt.
- (6) *Vorraum* ist der Bereich des Proberaumes, welcher direkt rechts neben dem Eingangsbereich liegt, eine Länge von 6,63 m, Breite von 2,20 m und damit eine Fläche von ca. 14,5 m² umfasst, in welchem sich ein Waschbecken samt Hygieneartikeln befindet.
- (7) *Probe- und Unterrichtsbereich*, ist der Bereich des Proberaumes, welcher sich unmittelbar an den Eingangsbereich anschließt und eine Länge von 9,10 m, eine Breite von 6,85 m und damit eine Fläche von ca. 62,3 m² ausmacht, demnach also den größten Teil des Proberaumes umfasst.

§2 Zugang zu Gebäude und Proberaum

- (1) Der Zugang zum Gebäude erfolgt durch den Ein- und Ausgang im Erdgeschoss, an der Schulstraße 12, 96149 Breitengüßbach.
- (2) Um Begegnungen im Gebäude zu vermeiden, wird die Tür zum Vereinsraum während des Einzelunterrichtes geschlossen.
- (3) ¹Ist die Tür zum Vereinsraum geschlossen, ist zu dieser ein Abstand von 3 Metern zu halten. ²Dies gilt ebenfalls wenn eine Person den Raum durch diese Tür verlässt. ³Auf diese Regelungen wird mittels Aushanges an der Tür hingewiesen.

§3 Allgemeine Maskenpflicht; Sonstige Hygienevorgaben Dritter

- (1) ¹Außerhalb des Vereinsraumes ist im Schulgebäude eine Mund-Nasen Bedeckung zu tragen. ²Satz 1 gilt entsprechend für Hygienemaßnahmen vor Betreten und nach Verlassen des Unterrichtsbereiches.
- (2) ¹Außerhalb des Vereinsraumes ist zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 m zu halten. ²Markierungen zur Kennzeichnung, Begrenzung und Richtungsvorgabe für die Benutzung von Treppen, Zu- und Abgängen, Fluren, Gängen und sonstigen Flächen sind stets zu beachten.
- (3) Die Hygienevorgaben Dritter (Grund- und Mittelschule Breitengüßbach) zur Nutzung der übrigen Gebäudeteile sind zu beachten.

§4 Allgemeine Hygienemaßgaben

- (1) Die allgemeinen Hygienemaßgaben und Verhaltensregeln im Zusammenhang mit der Verbreitung des sog. Corona-Virus sind zu beachten.
- (2) Insbesondere ist
 - a) jeglicher Körperkontakt (z.B. Händeschütteln) untersagt,
 - b) die allgemeine Husten- und Niesetikette (Husten in die Armbeuge statt in die Hand) zu beachten,
 - c) das Berühren von Augen, Nase und Mund zu vermeiden,
 - d) die gemeinsame Nutzung von Gegenständen zu vermeiden,
 - e) persönlicher Kontakt wo immer möglich zu vermeiden.

Zweiter Teil Einzelunterricht und Probenbetrieb

Abschnitt I Allgemeine Regelungen

§5 Untersagung der Teilnahme

- (1) Personen, welche
 - a) positiv auf eine Infektion mit dem sog. Corona-Virus getestet wurden, oder
 - b) als infiziert mit dem Corona-Virus eingestuft wurden, sowie

c) aufgrund symptomatischer Anzeichen vermuten mit dem sog. Corona Virus infiziert zu sein,

ist die Teilnahme an Einzelunterricht und Probe solange untersagt, bis der Nachweis eines Negativtests erbracht wurde.

- (2) Personen, welchen vom Gesundheitsamt aus sonstigen Gründen die Einhaltung einer Quarantäne verordnet wurde, ist die Teilnahme an Einzelunterricht und Probe für die Dauer dieser Maßnahme untersagt.
- (3) Ferner ist Personen nach Rückkehr aus dem Ausland, oder einem besonders vom sog. Corona-Virus betroffenen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, die Teilnahme an Einzelunterricht und Proben für die Dauer von 14 Tagen untersagt.
- (4) ¹Darüber hinaus ist die Teilnahme an Einzelunterricht und Proben ebenfalls bereits dann untersagt, wenn ein Schüler anderweitig erkrankt ist. ²Dies gilt entsprechend, wenn der Verdacht auf eine anderweitige Erkrankung besteht. ³Korrespondierend damit ist dem Ausbilder die Erteilung von Unterricht an solche Personen untersagt.

§6 Hygienemaßnahmen vor Betreten und nach Verlassen des Probe- und Unterrichtsbereiches

- (1) Im Vorraum werden Flüssigseife zum Waschen der Hände, sowie Einmal-Papiertücher und Desinfektionstücher bzw. -mittel zur Verfügung gestellt.
- (2) ¹Vor Betreten und nach Verlassen des Probe- und Probe- und Unterrichtsbereiches, müssen im Vorraum, während noch eine Mund-Nasen Bedeckung getragen wird (siehe hierzu § 2 Abs.1 S. 2), mindestens 30 Sekunden gründlich die Hände gewaschen werden. ²Zum Abtrocknen der Hände stehen Einmal-Papiertücher zur Verfügung. ³Darüber hinaus kann Desinfektionsmittel verwendet werden.

§7 Aufenthalt in Proberaum und Gebäude

- (1) ¹Das Gebäude darf nur für den Weg zu Einzelunterricht und Probe betreten und muss nach deren Beendigung unverzüglich wieder verlassen werden. ²Abweichend davon, ist Mitgliedern der Vorstandschaft des Musikverein Breitengüßbach e.V., sowie Ausbildern und Musikalischen Leitern, der Zugang auch zur Verrichtung notwendiger vereinsbezogener Tätigkeiten gestattet, sofern diese die Nutzung des Proberaumes voraussetzen oder erfordern. ³Bei Betreten und Verlassen des Proberaumes ist jeweils der direkteste Weg von Eingang zu Vereinsraum bzw. Vereinsraum zu Ausgang zu nutzen.
- (2) Der Aufenthalt im Proberaum ist nur für die Dauer von Probe und Einzelunterricht gestattet.
- (3) Weitergehende Begrenzungen des Aufenthaltes im Proberaum ergeben sich aus den besonderen Vorschriften für Einzelunterricht und Probe.

§8 Dokumentation potenzieller Infektionsketten

- (1) ¹Der Einzelunterricht erfolgt aufgrund eines Stundenplanes, die Probe aufgrund einer Anwesenheitsliste. ²Der Stundenplan ist mit Anfangs- und Enduhrzeit, sowie Vorname und Name des jeweiligen Ausbilders und Schülers zu versehen. Die Anwesenheitsliste ist mit Anfangs- und Enduhrzeit, sowie Vorname und Name der Teilnehmenden zu versehen.
- (2) ¹Die Einhaltung von Stundenplan und Anwesenheitsliste ist zu dokumentieren. ²Abweichungen sind zu vermerken.

- (3) ¹Der Stundenplan und Anwesenheitsliste sind der Vorstandschaft des Musikverein Breiten-
güßbach e.V. zugänglich. ²Bei Hinweis oder Verdacht auf eine Infektion ist dies dem 1. Vor-
sitzenden des Musikverein Breitengüßbach e.V. unverzüglich mitzuteilen.

§9 Luftflussgewährleistung

¹Während Einzelunterricht und Probe, sind alle Fenster grundsätzlich gekippt zu halten und ein durchgängiger Luftfluss zu gewährleisten. ²Satz 1 gilt nicht, sofern sich durch das durchgängige kippen der Fenster Umstände ergeben, welche den Probe- und Unterrichtsbetrieb beeinträchtigen oder die Gesundheit der Anwesenden gefährden. ³Das ist insbesondere bei Nasskalten oder kalten Witterungsverhältnissen der Fall.

§10 Instrumentennutzung

- (1) ¹Für Einzelunterricht und Probe sind eigene Instrumente zu verwenden, wo immer das möglich ist. ²Bei Blasinstrumenten sind Tausch und Nutzung durch mehrere Personen ausgeschlossen.
- (2) Vereinsinstrumente dürfe nur nach vorheriger Desinfektion verliehen und benutzt werden.
- (3) Bei der Verwendung von Vereinsinstrumenten (z.B. Schlagzeug) sind eigene Schläger und ähnliches notwendiges Zubehör zum Spielen des Instrumentes mitzubringen und zu benutzen.

§11 Entleeren von Kondenswasser

- (1) Das beim Spielen entstehende Kondenswasser ist, durch sanftes Heraustropfen aus der Wasserklappe, in Kondenswasser-Schälchen mit eingelegten Einmalpapierhandtüchern zu entleeren.
- (2) ¹Kondenswasser-Schälchen, mit Einmalpapierhandtüchern, stehen im Vorraum des Proberaumes bereit. ²Diese sind nach dem Gebrauch, am Ende des Einzelunterrichtes oder der Probe, vom jeweiligen Benutzer, in den im Nebenraum bereitstehenden, ausgewiesenen, Müllbehälter, zu entsorgen.

§12 Reinigung

¹Stationäre Instrumente und Unterrichtsplätze, sowie Einrichtungsgegenstände (insb. Notenständer) sind nach jeder Einzelunterrichtseinheit oder Probe von dem jeweiligen Benutzer zu reinigen. ²Reinigungsmaterial (Desinfektionsspray, Einmalgummihandschuhe sowie Desinfektionstücher) stehen dafür im Vorraum (§ 1 Abs. 6) bereit.

Abschnitt II **Durchführung des Einzelunterrichtes**

§13 Personenhöchstzahl bei Einzelunterricht

Für die Erteilung von Einzelunterricht dürfen sich maximal 2 (zwei) Personen im Probe- und Unterrichtsbereich (§ 1 (7)) aufhalten.

§14 Abstandsgebot bei Einzelunterricht

- (1) Zwischen Ausbilder und Schüler ist während des Unterrichts ein Abstand von mindestens 2 Metern zu halten.

(2) Dies wird durch räumliche Trennung des Probe- und Unterrichtsbereiches, in einen Teil für den Schüler und einen für den Ausbilder sichergestellt.

§15 Lüften nach jeder Unterrichtseinheit

Nach Ende jeder Unterrichtseinheit sind alle Fenster im Probe- und Unterrichtsbereich (§ 1 Abs. 7) vom Ausbilder zu öffnen und eine Lüftungspause zu wahren.

Abschnitt III **Durchführung der Proben**

§16 Probenort

(1) Proben sind, wann immer möglich, im Freien durchzuführen.

§17 Personenhöchstzahl bei Proben

¹Für Proben dürfen sich maximal 50 Personen im Probe- und Unterrichtsbereich (§ 1 (7)) des Proberaumes aufhalten. ²Der musikalische Leiter einer Gruppe ist bei Feststellung der Personenhöchstzahl mitzuzählen, auch wenn dieser selbst nicht mitspielt.

§18 Abstandsgebot in der Probe

(1) Zwischen allen Musikern ist während der Probe ein Abstand von mindestens 2 Metern zu halten.

(2) Zum musikalischen Leiter ist ebenfalls ein Abstand von mindestens 2 Metern einzuhalten.

§19 Sitzordnung oder Aufstellung

(1) Musiker sind für Proben, wann immer möglich, versetzt anzuordnen.

(2) Querflöten sind am Rand der Sitzordnung bzw. Aufstellung zu platzieren.

§20 Maskenpflicht bei Proben

¹Alle Personen, welche in der Probe kein Blasinstrument spielen, haben zu jeder Zeit eine Mund- und Nasenbedeckung (Maske) zu tragen. ²Dies gilt insbesondere für den musikalischen Leiter sowie Schlagwerker.

§21 Lüften bei Proben

¹Nach einer Probezeit von jeweils 20 Minuten ist jeweils 10 Minuten der Raum zu durchlüften.

²Alle Fenster sind vollständig zu öffnen.

§22 Publikum bei Proben

Proben dürfen nicht vor Publikum durchgeführt werden.

§23 Proben im Freien

(1) Für Proben im Freien gelten die §§ 16 bis 22 dieses Infektionsschutzkonzeptes entsprechend, soweit nichts anderweitiges bestimmt ist.

(2) Abweichend davon gilt,

a) entgegen § 17 S.1 eine Personenhöchstzahl von 100 Personen,

- b) §§ 20 und 21 nicht
für Proben im Freien.

Abschnitt IV Gruppenunterricht

§24 Gruppenunterricht

- (1) Gruppenunterricht ist jede Form der Ausbildung bei welcher mehr als zwei Personen gleichzeitig, zum Zwecke des Erlernens eines Instrumentes oder der Instrumentalen Fortbildung, von mindestens einem Ausbilder unterrichtet werden.
- (2) Für die Durchführung von Gruppenunterricht im Geltungsbereich dieses Infektionsschutzkonzeptes, sind die Regelungen über Proben in diesem Infektionsschutzkonzept entsprechend anzuwenden.

Dritter Teil **Bekanntmachung, Vollzug, Durchsetzung**

§25 Bekanntmachung und Hinweise auf das Infektionsschutzkonzept

- (1) Dieses Infektionsschutzkonzept wird durch
 - a) Aushang und Auslage im Proberaum des Musikverein Breitengüßbach, im Eingangsbereich,
 - b) Veröffentlichung auf der Homepage des Musikverein Breitengüßbach e.V. unter: <http://www.mv-breitenguessbach.de/>,
 - c) Erläuterung gegenüber den Schülern im Einzel- und Gruppenunterricht und
 - d) Erläuterung gegenüber Musikern in Probenbekanntgemacht.
- (2) ¹Auf das Infektionsschutzkonzept wird durch Aushänge an geeigneter Stelle (z.B. Ein- und Ausgang des Gebäudes – s. § 2 Abs.1, Tür des Proberaumes ...) hingewiesen. ²Die Aushänge sind in Anlage 1 zum Infektionsschutzkonzept zur Nutzung des Proberaumes des Musikverein Breitengüßbach e.V. abgedruckt.

§26 Vollzug des Infektionsschutzkonzeptes

- (1) Für den Vollzug dieses Infektionsschutzkonzeptes sind
 - a) für den ersten Teil des Infektionsschutzkonzeptes, §§ 5 bis 12, 16 bis 22, die Vorstandschaft des Musikverein Breitengüßbach e.V., insbesondere der 1. Vorsitzende, sowie die Musikalischen Leiter und Ausbilder, gemeinsam,
 - b) für die §§ 13 bis 15, sowie für die in den Geltungsbereich des § 23 fallenden Regelungen, die Musikalischen Leiter oder Ausbilder, sowie
 - c) Für § 24 die Vorstandschaft des Musikverein Breitengüßbach e.V., insbesondere der 1. Vorsitzendezuständig.

§27 Durchsetzung des Infektionsschutzkonzeptes

- (1) Aus diesem Infektionsschutzkonzept ergibt sich für alle Vereinsmitglieder – vermittelt durch deren Treuepflicht zum Verein – sowie für alle Schüler im Einzelunterricht des Musikverein Breitengüßbach e.V. – vermittelt durch deren Ausbildungsverträge – die Pflicht die Vorschriften dieses Infektionsschutzkonzeptes einzuhalten.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen dieses Infektionsschutzkonzept werden
- a) mit der Einstellung des Einzel- oder Gruppenunterrichtes für den Betroffenen durch den Ausbilder sowie
 - b) mit Probeverbot für den Betroffenen durch den 1.Vorsitzenden geahndet und können
 - c) im Ermessen und nach Beschluss der Vorstandschaft des Musikverein Breitengüßbach e.V. – als vereinschädigendes Verhalten gewertet werden und zum Ausschluss aus dem Verein führen, § 5 Abs. 6 b) Satzung des Musikverein Breitengüßbach e.V..

Vierter Teil Schlussvorschriften

§28 Inkrafttreten

Dieses Infektionsschutzkonzept zur Nutzung des Proberaumes des Musikverein Breitengüßbach e.V. tritt nach Beschluss der Vorstandschaft vom 07.06.2020 (Nr. 6 in der Beschlussammlung der Vorstandschaft des Musikverein Breitengüßbach e.V.) am 08.06.2020 um 00:00 Uhr in kraft.

§29 Historie

Änderungen am Infektionsschutzkonzept zur Nutzung des Proberaumes des Musikverein Breitengüßbach e.V. werden nachfolgend festgehalten:

Nr.	Datum	Beschluss	Betreff/Grund
I	08.06.2020	Lfd. Nr. in der Beschlussammlung: 6	Neuerstellung
II	15.06.2020	Lfd. Nr. in der Beschlussammlung: 7	Änderungen aufgrund der Verordnung zur Änderung der 5. BayIfSMV vom 12.06.2020

Ausfertigung

Breitengüßbach, den 14.06.2020

Musikverein Breitengüßbach e. V.



Simon Schmaus
1. Vorsitzender

Anlagen

zum

Infektionsschutzkonzept zur Nutzung des Proberaumes des Musikverein Breitengüßbach e.V.

Infektionsschutzkonzept zur Nutzung des Proberaumes	10
Stundenplan Einzelunterricht.....	11
Anwesenheitsliste Probe	12
Anwesenheitsliste Gruppenunterricht	13

Infektionsschutzkonzept zur Nutzung des Proberaumes

Folgendes ist unbedingt zu beachten, das Infektionsschutzkonzept zur Nutzung des Proberaumes des Musikverein Breitengüßbach ist zudem im Volltext durchzulesen und einzuhalten:

- 1. Außerhalb des Proberaumes herrscht Maskenpflicht. Die Hygieneregeln der Grund- und Mittelschule Breitengüßbach sind zu beachten. Jeglicher Körperkontakt (z.B. Händeschütteln) ist untersagt. Die allgemeine Husten- und Niesetikette (Husten in die Armbeuge statt in die Hand) ist zu beachten. Das Berühren von Augen, Nase und Mund sowie die gemeinsame Nutzung von Gegenständen vermeiden.**
- 2. Ist die Tür zum Proberaum geschlossen, in einem Abstand von 3 Metern warten.**
- 3. Vor Unterricht/Probe mit Maske im Vorraum (rechts nach der Tür zum Proberaum) mindestens 30 Sekunden mit Seife Hände waschen.**
- 4. Corona Positiv? Corona-Symptome? Corona-Erkrankung im persönlichen Umfeld? Quarantäne angeordnet? Auslandsaufenthalt?
Kein Einzelunterricht! Keine Probe!**
- 5. Aufenthalt im Proberaum und dem Schulgebäude ausschließlich zu Probe und Unterricht.**
- 6. Maximale Personenzahl im Proberaum: Einzelunterricht = 2; Probe = 14**
- 7. Abstand zwischen den Musikern: 2 m**
- 8. Probe: Versetzt Sitzen/Stehen, Anweisungen beachten Einzelunterricht: Markierte Zonen nutzen.**
- 9. Kondenswasser nur in bereitstehende Schälchen entleeren. Nicht herausblasen - her austropfen/-schütteln. Schälchen selbst im Vorraum entsorgen.**
- 10. Lüften: Nach jeder Unterrichtseinheit; Nach je 20 min Probe für 10 Minuten!**
- 11. Reinigen von stationären Instrumenten / Einrichtungsgegenständen / Notenpulten: Nach jeder Probe/Unterrichtseinheit.**

Stundenplan Einzelunterricht



Ausbilder/Musikalischer Leiter: _____

Schüler (Vorname, Name)	Wochentag	Datum	Unterrichtszeit (Uhrzeit Beginn + Ende)	Anmerkungen (Anwesenheit, Besonderheiten)

Anwesenheitsliste Probe



Probe am: _____

	Vorname, Name:	Telefonnummer(n):
Musikalischer Leiter:		
Musiker:		
Musiker:		
Musiker:		
Musiker:		
Musiker:		
Musiker:		
Musiker:		
Musiker:		
Musiker:		
Musiker:		
Musiker:		
Musiker:		
Musiker:		
Musiker:		
Musiker:		
Musiker:		
Musiker:		
Musiker:		
Musiker:		

Anwesenheitsliste Gruppenunterricht



Datum: _____

	Vorname, Name:	Telefonnummer(n):
Ausbilder:		
Musiker:		
Musiker:		
Musiker:		
Musiker:		
Musiker:		
Musiker:		
Musiker:		
Musiker:		
Musiker:		
Musiker:		
Musiker:		
Musiker:		
Musiker:		
Musiker:		
Musiker:		
Musiker:		
Musiker:		
Musiker:		
Musiker:		
Musiker:		